
Corona Fördermittelnews mit Stand vom 30. April 2021

Aufgrund der sehr dynamischen Entwicklung der Corona-Krise sind die vielfältigen Förderprogramme immer wieder aktuell zu hinterfragen, da es nahezu täglich diverse Aktualisierungen gibt. Die nachfolgenden Fördermittelnews beziehen sich auf den Stand zum 30.04.2021. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung!

I. November- und Dezemberhilfe 2020

Die Abgabefrist für die November- und Dezemberhilfe aus dem Jahr 2020 endet am 30. April 2021. Diese Hilfe können Firmen und andere Institutionen beantragen, die von der Schließungsanordnung aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 28.10.2020 betroffen waren. Dazu gehören insbesondere Gastronomiebetriebe, Hotels, Fitnessstudios und die Veranstaltungs- und Kulturbranche. Die Förderung ist besonders hoch, weil sie unabhängig von den Kosten 75 % der Umsätze der Referenzmonate November und Dezember 2019 beträgt.

Änderungsanträge sind zwar bis zum 31.07.2021 möglich, setzen aber einen fristgemäß eingereichten Antrag voraus. Sollten daher, aus welchen Gründen auch immer, Unsicherheiten hinsichtlich der Antragstellung bestehen, sollte gleichwohl ein Antrag gestellt werden, der bei Nichtberechtigung entweder zurückgenommen oder geändert werden kann. Maßgeblich ist ohnehin die Schlussrechnung, die bis zum 31.12.2021 vorzulegen ist. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die Antragsfrist über den 30.04.2021 hinaus verlängert wird.

II. Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe III stellt sich als eine Fortführung der Überbrückungshilfen I + II dar. Nachfolgende Modifikationen wurden in die Überbrückungshilfe III eingearbeitet:

Die zuvor seitens des Fördergebers angedachte Höchstgrenze zur Förderung von Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 750 Mio. Euro wurde aufgehoben. Hingegen gilt auch für die Unternehmen, dass bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % die bisherige Förderquote von 90 % auf 100 % angehoben wurde.

Neu hinzugekommen ist eine erweiterte Förderung durch einen sogenannten Eigenkapitalzuschuss. Inzwischen ist geregelt, wer den Eigenkapitalzuschuss überhaupt beantragen kann und wie hoch dieser ausfällt. Derzeit kann diese Förderung allerdings noch nicht in den Antrag aufgenommen werden. Sobald es ein konkretes Datum gibt, werden wir Sie darüber unterrichten. Nachfolgende Voraussetzungen müssen allerdings erfüllt sein:

Im Förderzeitraum vom 01.11.2020 bis zum 30.06.2021 muss insgesamt von einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % ausgegangen werden. Die Förderung wird prozentual auf die gewährte Förderhilfe angerechnet, aber nur für die Monate, in denen der Umsatzrückgang tatsächlich mindestens 50 % betragen hat. Die zusätzliche Förderhilfe beginnt erst, wenn mindestens drei Monate ein Umsatzrückgang von mindestens 50 %

vorliegt und erhöht sich im Fördersatz um jeden weiteren Monat, bei dem das Umsatzminus mindestens 50 % beträgt. Das führt zu folgender Zuschussstaffel:

- 25 % auf die Summe der Fixkostenerstattung nach den untenstehenden Nummern 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % in drei Monaten. Daraus folgt ein 25 %-iger Eigenkapitalzuschuss für den 3. Monat.
- 35 % auf die Summe der Fixkostenerstattung nach den untenstehenden Nummern 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % in vier Monaten. Daraus folgt ein 35 %-iger Eigenkapitalzuschuss für den 4. Monat.
- 40 % auf die Summe der Fixkostenerstattung nach den untenstehenden Nummern 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % in fünf oder weiteren Monaten. Daraus folgt ein 40 %-iger Eigenkapitalzuschuss für den 5. bis maximal 8. Monat.

Die Monate müssen nicht aufeinander folgen. Bezuschusst werden nur die Monate, für die die normale Überbrückungshilfe III beantragt wurde. Bei Unternehmen, die die November- und Dezemberhilfe erhalten, wird für diese Monate ein Umsatzrückgang von 50 % vermutet. Diese beiden Monate können nicht bezuschusst werden, da der erste 3. Monat frühestens der Januar 2021 sein kann.

Nachfolgend finden Sie eine Aufstellung der inzwischen anrechenbaren Fixkosten:

1. Mieten und Pachten
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für betriebliche Kredite und Darlehen
4. Handelsrechtliche Abschreibungen auf Anlagevermögen mit 50 %, pro rata temporis 1/12-Regelung
5. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
6. Instandhaltungen für Anlagevermögen bzw. Leasinggegenstände
7. Energiekosten, Reinigung
8. Grundsteuern
9. Lizenzgebühren
10. Versicherungen, Abos, andere fixe betriebliche Ausgaben
11. Kosten für prüfende Dritte (Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Buchprüfer) für die Beantragung der Überbrückungshilfe III
12. Personalkosten mit pauschal 20 % der Summe der vorgenannten Kosten
13. Kosten für Auszubildende
14. Bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen bis jeweils 20.000 € je Monat und Investitionen in die Digitalisierung einmalig bis 20.000 €
15. Marketing- und Werbekosten
16. Ausgaben für Hygienemaßnahmen

III. Positivliste für Aufwendungen von Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen

Das BMWi hat aufgrund großer Unklarheiten nachfolgende Positivliste für Investitionen in Digitalisierungs- und Hygienemaßnahmen erarbeitet, die aufgrund der Corona-Pandemie zwingend notwendig geworden sind:

1. Digitalisierungsinvestitionen

- a) Einrichtung eines Onlineshops
- b) Anschaffung von Hardware zur besseren Präsentation von Produkten im Online-Shop
- c) Aktualisierung des Internetauftritts
- d) Anschaffung von Laptops, sonstiger IT-Hardware und Software-Lizenzen zur Umsetzung von Homeoffice-Lösungen
- e) Ausbau des WLANs
- f) Glasfaseranschluss
- g) Kosten für digitales Marketing (Social-Media, SEO, SEA, E-Mail-Marketing)
- h) Kosten für die Betreuung von Social-Media-Kanälen
- i) Weiterbildungsmaßnahmen zur Digitalisierung
- j) Dokumentenmanagement
- k) Update von Softwaresystemen
- l) Implementierung von Buchungs- und Reservierungssystemen
- m) neue cloudbasierte Telefonanlage
- n) Anschaffung von Smartphones und Tablets zur digitalen Kontaktnachverfolgung

Gastronomie:

- o) Anschaffung von Registrierkassen, einschließlich Kassensoftware
- p) Wechsel des Kassensystems, um neue digitale Services zu ermöglichen
- q) Digitalisierung der Informationsmappe, von Speisekarten

Hotellerie:

- r) Anschaffung von Hard- und Software (auch Flatscreens) für digitale Gästemappen, Imagefilme, Infobroschüren, Wellness- und Speisenangebote
- s) App für Kundenregistrierung
- t) Token zur Infektionskettenermittlung und aktiver Abstandswarnung für Kunden ohne Smartphone
- u) Gästebindungsprogramme sowie Software inkl. Einrichtung und Schulung
- v) Warenwirtschaftssystem

Fahrdienste:

- w) Taxameter und ähnliche taxispezifische Hardware

Freizeit- und Sporteinrichtungen:

- x) Digitale Fitnessgeräte für Fitnessstudios
- y) Anschaffung eines Konvektomaten mit Internetanbindung und somit einer standortunabhängigen, programmierbaren Steuerung

IV. Hygienemaßnahmen bzw. Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche

Besonders die Gastronomie und die Hotellerie sind stark von der Corona-Krise betroffen. Die ihnen auferlegten Hygieneauflagen sind mit hohen Investitionen verbunden. Die Kosten können zu den förderfähigen Ausgaben angerechnet werden:

1. Personalkosten zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen bzw. Verlagerung in Außenbereiche
2. Kosten für Desinfektionsmittel, Trennwände und Plexiglas, Luftfilter etc.
3. fester Einbau von Lüftungsanlagen
4. Installation / Erneuerung / Aufrüstung von Klima- und Lüftungsanlagen
5. Lüftungs-/ Klimaanlage nicht nur in Gästebereichen, sondern auch für Personalräume (z.B. innenliegende Küche)
6. Kauf von Schnell- oder Selbsttests für Kunden oder Mitarbeiter
7. Handtrockner mit UVC-Licht
8. Dampfreiniger mit UVC-Licht zur Oberflächen- und Bodenreinigung
9. Austausch Teppichboden gegen abwischbare Oberflächen
10. Errichtung von Doppelstrukturen im Indoor-Bereich, um Schlangenbildung im ToGo-Geschäft vorzubeugen (zweite Theke)
11. Modernisierung Toiletten / Sanitäreinrichtungen
12. Schaffung zusätzlicher sanitärer Anlagen für Personal
13. Begleitarbeiten zur Umstrukturierung des Gastraums im Restaurantbereich zur Einhaltung der Sitzabstände (z.B. Elektroinstallationsarbeiten zur Verlegung von Lampen über den Tischen)
14. Anschaffung von mobilen Raumteilern für die Gasträume
15. Einbau neuer Fenster, um regelmäßig zu lüften
16. Wechsel auf Gläserspülmaschine (inkl. Sanitär- und Elektroarbeiten), die mit höherer Temperatur spült
17. Umrüstung von Türschließanlagen auf kontaktlose Schließsysteme
18. Sonnenschirme mit integrierten Heizstrahlern, um auch den Außenbereich besser nutzen zu können
19. Eigenleistungen des in Eigenregie des Unternehmers erbrachten Arbeitsleistungen, etwa zur Aufstellung von Heizstrahlern
20. Einrichtung für Außengastronomie (Mobilier, Theken, Kühlzellen etc.)
21. Anschaffung / Austausch von Terrassenbestuhlung
22. Überdachung für den Außenbereich, damit dieser auch bei schlechterem Wetter genutzt werden kann
23. Bauliche Erweiterung des Außenbereichs
24. Windschutz für den Außenbereich